

durch leidenschaftliche Parteikämpfe erschüttert wird, wie die gesamte Staatsverwaltung unter dem häufigen Wechsel oft zufälliger Mehrheiten leidet, wie ferner die gerade herrschende Partei nicht selten kein Mittel scheut, um ihre Herrschaft zu erhalten und zum Vorteil ihrer Angehörigen auszunutzen, und wie endlich Vestecklichkeit bis in die höchsten Staatsstellen hinauf ihren zerstörenden Einfluß übt. Gewiß sind auch die Monarchien von Schattenseiten nicht frei, wie es ja überhaupt völlig ideale Staatsgebilde auf unserer Erde nicht gibt; aber doch läßt eine unbefangene und gerechte Würdigung erkennen, daß diejenigen konstitutionellen Monarchien unserer Zeit, an deren Spitze Fürsten stehen, welche von dem Gefühl der Verantwortlichkeit durchdrungen sind und den berechtigten Forderungen der Zeit Rechnung tragen, im Gegensatz zu der oft sprunghaften und gefährlichen Entwicklung mancher Republiken, zumeist eine gesündere und stetigere staatliche Fortbildung aufweisen.

3. Die Volksvertretung insbesondere.

Die Volksvertretung besteht in den meisten jetzigen Staaten aus ²³ zwei getrennten Körperschaften (sog. Zweikammersystem). Eine einzige, unmittelbar vom Volke gewählte Körperschaft ist nämlich erfahrungsgemäß in ihrer Beschlußfassung nicht selten von vorübergehenden Meinungen und Strömungen und von zufälligen Gruppierungen der Parteien zu sehr beeinflusst, als daß ihr allein ohne Gefahr für eine ruhige und besonnene staatliche Weiterentwicklung die Gesetzgebung überlassen werden könnte. Man hat daher in den meisten Staaten der Kammer der vom Volke gewählten Abgeordneten eine weitere Kammer zur Seite gesetzt, deren Mitglieder teils durch ihre Geburtsstellung zur Teilnahme berufen sind, teils durch das Staatsoberhaupt ernannt, teils durch einzelne Stände und Körperschaften gewählt werden; und man nimmt an, daß diese Mitglieder durch ihre Bildung und ihren Besitz eine gewisse Bürgschaft für besonnenes und einsichtsvolles Handeln gewähren.

So besteht in England neben dem aus Abgeordneten des ²⁴ Volkes zusammengesetzten Unterhaus das Oberhaus der Lords, in Frankreich neben der Kammer der Abgeordneten der Senat, in Preußen neben dem Hause der Abgeordneten das Herrenhaus, in Bayern neben der Kammer der Abgeordneten die Kammer der Reichsräte, in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen neben der Zweiten eine Erste Kammer.

Zum Zwecke der Wahlen für die Volkskammer (Abgeordnetenhaus, Zweite Kammer usw.) sind die Länder in Bezirke (Wahlkreise) eingeteilt, von denen jeder einen Abgeordneten stellt. Steht ²⁵ das Recht zu wählen (das sog. aktive Wahlrecht) allen männ-